GEMEINDE ZEUTHEN
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Piratenpartei Brandenburg
RV Dahme-Oder-Spree
Herrn Ronny Friedrich
Am Bürohaus 2 – 4
14478 Potsdam

Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung	
Aktenzeichen	Datum 01.07.2014
Auskunft erteilt Frau Kirsten	Zimmer 14
E-Mail kirsten@zeuthen.de	
Tel. Durchwahl 033762 2254 – 533	Telefax 033762 2254 - 535
Ihr Schreiben vom 01.07.2014	Ihr Zeichen

Plakatierung: Landtagswahl 2014

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Straßenverkehr- vom 21.05.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Bbg. Nr.22 vom 09.06.99)

hier: -Plakatwerbung-

Sehr geehrter Herr Friedrich,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 01.07.2014 teile ich Ihnen mit, dass gegen die von Ihnen beantragte Plakatwerbung zur Landtagswahl unter den unten stehenden Bedingungen keine Einwände bestehen.

Entsprechend Ihres Antrages erhalten Sie die Genehmigung maximal 20 Plakate in der Größe A1 ab dem 14.07.2014 im Gemeindegebiet Zeuthen aufzuhängen.

Allgemein sind vor Beginn der Plakatierung die örtlichen Ordnungsbehörden, Straßenverkehrsbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und Großen kreisangehörigen Städte zu unterrichten, damit diese ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

Unter Berücksichtigung der §§ 32 Abs. 1 Satz 1 und 33 Abs. 1 Satz 1 Nr.3 und Satz 2 StVO darf Plakatwerbung innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.

Bei der Plakatierung ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie in Kurven,
- sie darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zu Verwechselungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33(2) StVO wird hingewiesen,
- das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig,
- Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen **standsicher** aufgestellt werden,

- bei der Anbringung von Werbeträgern ist das Lichtraumprofil freizuhalten,
- die Regelungen der §§ 18, 19, 24 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG, GVBl.1992 I S.186) bleiben davon unberührt.
- **Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen**.
- Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Plakatierung über dem Straßenbereich (über der Fahrbahn) eine lichte Mindesthöhe von 4,50 m und eine Anbringung über Gehwegseite (über Fuß- oder Radweg) eine lichte Mindesthöhe von 2,50 m aufweisen muss.
- Die Plakatierung bedarf keiner Baugenehmigung.
- Gebühren werden für die Aufstellung/Anbringung von Wahlwerbung nicht erhoben.
- Die Anbringung/Aufstellung der Wahlwerbung ist durch den Antragsteller eigenverantwortlich vorzunehmen und zu überwachen.

Die Plakate sind unverzüglich nach der Wahl aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Wir bitten um besondere Beachtung folgenden Hinweises:

Werden Werbetafeln entgegen der Festlegungen der o. g. Allgemeinverfügung angebracht oder aufgestellt, so werden diese aus Gründen der Verkehrssicherheit aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt.

Weisungen von Überwachungskräften, die dieser Ausnahmeregelung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Gemeinde Zeuthen
Die Bürgermeisterin
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen
Tel. (033762) 753-0 Fax 753575

Kirsten
SB Ordnung und Sicherheit